



# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 85

**Inhalt:** Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland. S. 201. — Handels- und Schiffsverkehrsbefugnisse zwischen Deutschland und Finnland. S. 212. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 7. März 1918 in Berlin unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland und Finnland und des am selben Tage in Berlin unterzeichneten Handels- und Schiffsverkehrsbefugnisse zwischen Deutschland und Finnland. S. 220. — Verordnung über die Preise für Stroh und Strohhalme aus der Ernte 1918. S. 221.

(Nr. 6374)

## Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Finnische Regierung, von dem Wunsche geleitet, nach der Erklärung der Selbständigkeit Finnlands und ihrer Anerkennung durch Deutschland den Zustand des Friedens und der Freundschaft zwischen den beiden Völkern auf eine dauernde Grundlage zu stellen, haben beschlossen, einen Friedensvertrag zu vereinbaren und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Kaiserlich Deutsche Regierung:

den Kanzler des Deutschen Reichs, Dr. Grafen von Hertling,

die Finnische Regierung:

Herrn Dr. phil. Edoard Immanuel Hjelt, Staatsrat, stellvertretenden Kanzler der Universität Helsingfors, und

Herrn Dr. jur. Rafael Waldemar Erich, Professor des Staats- und Völkerrechts an der Universität Helsingfors,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind: